

Wir informieren

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Wenn Sie bei Pflegebedürftigkeit auch weiterhin in Ihrer Wohnung oder bei einer Ihnen vertrauten Person leben wollen, müssen Sie sich fragen, ob die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen. Mit verschiedenen Maßnahmen können Wohnungen gut an individuelle Pflegeerfordernisse angepasst werden.

Welche Leistungen stehen Ihnen zur Verfügung?

Die Pflegekasse kann für jede Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes einkommensunabhängig einen Zuschuss von bis zu 4.000 Euro gewähren. Der Zuschuss ist auf die tatsächlichen Kosten der Maßnahme begrenzt. Der Zuschuss wird einmalig für Maßnahmen gewährt, die zu einem bestimmten Zeitpunkt nötig sind. Liegen die Kosten für die Maßnahme über 4.000 Euro, ist der über dem Zuschuss liegende Betrag selbst zu tragen. Der Zuschuss wird erneut gezahlt, wenn sich der Pflegebedarf erhöht hat.

Maßnahmen zur Verbesserung Ihres individuellen Wohnumfeldes, die von der Pflegekasse bezuschusst werden können, sind u. a.:

- Abbau von Stufen, Schwellen und Stolperquellen, Verlegung eines rutschfesten Bodenbelags
- Einbau eines Aufzugs, einer Rampe, eines Treppenlifts, Handläufe an der Treppe
- geänderte Armaturen in Bad oder Küche
- Austausch der Badewanne durch eine (bodengleiche) Dusche, Erhöhung des WC-Beckens
- unterfahrbares Mobiliar und absenkbare Hängeschränke in der Küche
- Einbau von Schaltern in Greifhöhe, abgesenkte Fenstergriffe
- Orientierungshilfen wegen einer Sehbehinderung
- Anpassung der Wohnungsaufteilung und Schaffung einer größeren Bewegungsfläche (v. a. für Rollstuhlfahrer/-innen)

Auch bei einem Umzug zur Verringerung von Barrieren (z. B. von einer Obergeschoss- in eine Parterrewohnung) kann die Pflegekasse einen Zuschuss zu den Umzugskosten und zu Anpassungskosten in der neuen Wohnung zahlen. In einer Neubauwohnung kann der Zuschuss für Mehrkosten z. B. für den Einbau breiterer Türen gezahlt werden.

Leben mehrere pflegebedürftige Menschen in einer Wohnung, gilt der Höchstbetrag von 4.000 Euro für jede pflegebedürftige Mieterin/jeden pflegebedürftigen Mieter, wobei der Gesamtbetrag für eine Maßnahme auf maximal 16.000 Euro begrenzt ist.

Wann und wie stellen Sie den Antrag?

Sind Sie von der Pflegekasse als pflegebedürftig anerkannt, können Sie ab dem Pflegegrad 1 bei Ihrer Pflegekasse finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung Ihres individuellen Wohnumfeldes beantragen. Die Beantragung sollte vor Beginn der Maßnahme mit einem Kostenvoranschlag bei Ihrer Pflegekasse erfolgen.



Im Vorfeld der Beantragung sollten Sie die Um-/ Einbaumaßnahmen mit Ihrem Vermieter abgestimmt haben. Als Mieter/-in können Sie grundsätzlich verlangen, dass der Vermieter Umbaumaßnahmen zustimmt, wenn sie für eine behindertengerechte Nutzung der Wohnung oder für den Zugang erforderlich sind. Der Vermieter kann aber beim Auszug den Rückbau in den ursprünglichen Zustand verlangen.

Einen erneuten bzw. weiteren Antrag können Sie erst dann stellen, wenn sich Ihre Pflegesituation verändert, z. B. bei Anerkennung eines höheren Pflegegrades durch die Pflegekasse oder bei einer gesundheitlichen Verschlechterung.

Welche anderen Fördermöglichkeiten gibt es?

Weitere Fördermöglichkeiten gibt es durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) – hierzu gibt es ein gesondertes Merkblatt des VdK "KfW-Darlehen – Altersgerecht umbauen" – und durch Regelungen in den Bundesländern.

Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre nächste VdK-Geschäftsstelle.